

SATZUNG

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Im September 1960 wurde der Sportverein SV Rinnetal 1960 in Waßmuthshausen gegründet. 1982 erfolgte die Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht Homberg. Seither ist der Verein berechtigt das Kürzel e.V. dem Vereinsnamen beizufügen.

Vereinssitz ist Waßmuthshausen.

Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der ideelle Charakter von Sport und Spiel sind zu wahren und zu pflegen. Weitere Zwecke sind die Jugendpflege sowie die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen.

§3 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind Schwarz und Weiß.

§4 Mitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen und in den jeweiligen Landesfachverbänden der Sparten.

§5 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemein-nützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 3. Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976 (§§ 51 - 68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zuwendungen an den Verein dürfen nur für die vorgeschriebene Zwecke Verwendung finden.

§6 Vereinsmitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden. Als Mitglieder führt der Verein :

1. ordentliche Mitglieder
2. jugendliche Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Alle Mitglieder sind bei Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Minderjährige Mitglieder üben das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter aus. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen, Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung der Erziehung bzw. Sorgeberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht die sportlichen Einrichtungen nach Weisung der Spartenleiter bzw. Übungsleiter zu nutzen. Gegen etwaige Einschränkungen kann beim Vorstand Beschwerde eingelegt werden.

Die Mitgliedschaft endet :

- durch Tod

- durch Austritt, der zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgt , jedoch spätestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich zu erklären ist.
- durch Ausschluß, nach vorheriger Anhörung vom Vorstand,
- wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
- bei grober Mißachtung von Anordnungen der Vereinsorgane.
- bei Nichtzahlung von Beiträgen über einen Zeitraum von Monaten trotz Mahnung.
- bei Unehrenhaften Handlungen.
- bei schweren Verstößen gegen Vereinsinteressen
- bei groben unsportlichem Verhalten.

Der Bescheid über den Ausschluß ist per Einschreiben zuzustellen, Vereinsnadel und Auszeichnungen dürfen ab diesem Datum nicht mehr getragen werden.

§7 Auszeichnungen

Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb einer Vereinsnadel. Auf Vorstandsbeschuß bzw. Beschluß der Mitgliederversammlung werden für besondere Verdienste oder bei Jubiläen, Vereinsehrennadeln verliehen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdiente Mitglieder zum Ehrenmitglied ernennen.

§8 Organe des Vereins

Als Vereinsorgane fungieren :

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Jugendversammlung
4. Spartenversammlungen
5. Spartenvorstände

§9 Mitgliederversammlung

Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, sie erfolgt im ersten Quartal des Kalenderjahres und wird durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung erfolgt öffentlich durch Aushang im Vereinslokal oder per Anzeige im Homberger Stadtanzeiger, erstmalig mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin. In der Einladung wird die Tagesordnung bekanntgegeben. Folgende Punkte sollte die Tagesordnung enthalten:

- Berichte des Vorstandes
- Totenehrung (falls erforderlich)
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen (falls erforderlich)
- Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- Haushaltsvorschlag
- Veranstaltungen
- Anträge
- Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Schriftführer hat über die Versammlung eine Niederschrift im Protokollbuch anzufertigen, gefaßte Beschlüsse müssen im Wortlaut festgehalten werden. Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Für Satzungsänderungen ist eine zweidrittel Mehrheit erforderlich. Die Auflösung des Vereins erfordert eine drei-viertel Mehrheit. Geheime Abstimmungen werden nur dann durch-geführt, wenn eindrittel der anwesenden Mitglieder es wünschen. Die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung ist nicht an eine Mindestteilnehmerzahl gebunden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschuß einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragen oder wenn das Vereinsinteresse dies erfordert. Die Einladung erfolgt in gleicher Weise wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§10 Der Vorstand

Jedes volljährige Vereinsmitglied ist in den Vorstand wählbar.

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- den Abteilungsleitern
- dem Jugendleiter

Jedes einzelne Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten jeweils einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird im zweijährigen Rhythmus von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand leitet den Verein und tritt zusammen wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist beschlußfähig wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Vorstandswahl zu berufen. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die Durchführung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse, der Bewilligung von Ausgaben sowie die Aufnahme, Bestrafung und der Ausschluß von Mitgliedern. Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer zu protokollieren.

§11 Ausschüsse

Ausschüsse können für besondere Vereinsaktivitäten (Fahrten, Veranstaltungen etc.) vom Vorstand berufen werden. Ausschußsitzungen erfolgen nach Bedarf, werden protokolliert, und unterstehen der Weisung des Vorstandes. Die Anzahl der Ausschußmitglieder ist nicht begrenzt.

§12 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung, ist die Zusammenkunft der jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahren. Sie gibt sich eine eigene Ordnung, die nicht Bestandteil der Vereinssatzung ist. Eine Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Jugendversammlungen sollten zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vom Jugendwart einberufen werden. Außerordentliche Jugendversammlungen werden einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Die Jugendversammlung wählt den Jugendvertreter, dessen Wahl durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muß.

§13 Abteilungen (Sparten)

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Für die Ausübung neuer Sportarten ist die Gründung einer neuen Abteilung durch Beschluß in der Mitgliederversammlung erforderlich. Zur Zeit bestehen die Sparten Fußball (in der Spielgemeinschaft mit dem VFL Wernswig), Tennis und Damengymnastik. Vereinsabteilungen sind berechtigt, zur Aufrecht-erhaltung des Spielbetriebes und zur Erhaltung von Sportstätten Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Festlegung eigener Beiträge und sonstiger Abteilungsinterner Regelungen erfolgt durch Beschlüsse in den jeweiligen Abteilungsversammlungen. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter (Spartenleiter), dessen Stellvertreter und durch Mitarbeiter denen feste Aufgaben zugeteilt worden sind (Spartenvorstand), geleitet. Die Wahl des Abteilungsleiters muß in der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Vereinsorganen Vorstand und Mitgliederversammlung verantwortlich und jederzeit auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet. Die Auflösung einer Abteilung erfolgt nicht Abteilungsintern, sondern durch Beschluß in der Mitgliederversammlung. Etwaiges Abteilungsvermögen (Aktiva und Passiva) geht nach Auflösung in das Vereinsvermögen über.

§14 Beiträge

Der Verein ist berechtigt zur Erfüllung seiner Aufgaben, eine Aufnahmegebühr sowie monatliche Beiträge zu erheben, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Mitglieder, die länger als sechs Monate in Beitragsrückstand sind verlieren das Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechtes.

§15 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes sowie der Abteilungsleiter verstoßen, können nach Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis
- eine angemessene Strafe
- ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb
- und anderen Veranstaltungen des Vereins.

Die Vorstandsentscheidung über die Maßregelung ist dem Mitglied schriftlich zu übergeben bzw. postalisch zuzustellen.

§16 Ordnungen

Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins. Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsrichterordnungen der Fachverbände sind für die Vereinsmitglieder verbindlich. Die aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§17 Ehrungen

Für 25 jährige Mitgliedschaft wird die silberne Vereinsnadel, für 40 jährige Mitgliedschaft die goldene Vereinsnadel verliehen. Besondere Verdienste können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit der Ehrenmitgliedschaft gewürdigt werden. Ehrenmitglieder sind befreit von Mitgliedsbeiträgen sowie von Eintrittsgeldern der vom Verein veranstaltenden Sportveranstaltungen.

§18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, deren einziger Tagesordnungspunkt die Vereinsauflösung ist, beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur einberufen werden wenn:

- der Gesamtvorstand mit dreiviertel Mehrheit den Beschluß dazu faßt.
- eine schriftliche Eingabe an den Vorstand, in der zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins fordern.

Die Versammlung ist bei Anwesenheit von 50 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. In diesem Fall ist eine namentliche Abstimmung vorzunehmen. Sind bei einer ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so kann bei einer zweiten Versammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein Beschluß zur Auflösung des Vereins getroffen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen, mit der Zweckbestimmung das dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf. Sportstätten, die auf Grundstückseigentum der Gemeinde errichtet wurden, gehen gemäß entsprechenden Pacht- bzw. Nutzungsverträgen, in das Eigentum der Gemeinde über.

§19 Schlußbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 19.3.1994 verabschiedete ergänzende zweite Fassung der Satzung vom 16.1.1982 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Diese Satzung ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Homberg gegen die bis zum jetzigen Zeitpunkt gültige auszutauschen.

Waßmuthshausen, den 19.3.1994

Barbel Beermann
Barbel Beermann
(Kassiererin)

H. Oth 4
Hartmut Oth
(Schriftführer)